

# GEMEINDE MÜHLHAUSEN

Landkreis Neumarkt i.d.OPf.



## Verordnung

### über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Mühlhausen (Autowaschanlagen-Verordnung)

Die Gemeinde Mühlhausen erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl. S. 190) folgende Verordnung:

#### §1

#### **Betrieb von Autowaschanlagen**

- (1) In der Gemeinde Mühlhausen dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
  - Neujahr,
  - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
  - 1. Mai,
  - Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
  - Erster und Zweiter Weihnachtstag.
- (3) Autowaschanlagen dürfen nach dieser Verordnung nur betrieben werden, wenn während des Waschvorgangs die Hallentore der Anlage geschlossen bleiben.
- (4) Staubsauger im Freien dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht betrieben werden.

#### § 2

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Mühlhausen, den 21. September 2009

Dr. Hundsdorfer  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk (§ 3 BekV) zur**

**„Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an  
Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Mühlhauen  
(Autowaschanlagen-Verordnung)  
vom 21. September 2009**

Die Verordnung wurde am 22. September 2009 in der Gemeinde Mühlhauen zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gegeben. Hierauf wurde durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Mühlhauen im Oktober/2009 hingewiesen.

Die Satzung tritt am 30. September 09 in Kraft.

Mühlhauen, den 22. September 2009

Dr. Hundsdorfer  
Erster Bürgermeister